



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 147-149)**

Titel **Beschluß des Kleinen Rathes vom  
6. Christmonath 1817, betreffend das Ergebniß der  
Obrigkeitlichen Fruchtprobe, und Bestimmung  
wegen des Brodrappens für die Bäcker, so wie der  
Preisberechnung für das Rauchbrod.**

Ordnungsnummer

Datum 06.12.1817

[S. 147] Die Lbl. Commission des Innern erstattet der hohen Behörde des Kleinen Rathes Bericht über die Erfüllung ihres erhaltenen Auftrags zu sorgfältiger Aufstellung einer dießjährigen Fruchtprobe, welche unter specieller Aufsicht in Gegenwart eines ihrer Mitglieder und eines Mitgliedes des Lbl. Stadtrathes in zwey hiesigen Mühlen Statt fand.

Das Hauptresultat, aus dem vorgelegten tabellarischen Conspect gezogen, zeigt, was folgt:

### Probe in der einten Mühle.

	Beßte Frucht.	Mittlere Frucht.	Gemeine Frucht.
Ankaufspreis	fl. 17	fl. 15, 10 ß.	fl. 13, 30 ß.
Netto-Gewicht	lb. 113 ½	lb. 107	lb. 102
Abgang	" ¼	" ¼	" ¾
Ertrag an Mehl	" 93 ½	" 84 ½	" 76 ½
Rauchmehl	" 4 ¾	" 4 ¼	" 3 ¾
Krüsche	" 14 ½	" 16	" 18 ½
Brodezahl	" 52	" 47 ½	" 42
Mahler, und Bäckerlohn // [S. 148]	ß. 35	ß. 39 ¼	ß. 27 ½

In Berechnung des Brodschlages von 13 ¼ ß. welcher zur Zeit der Probe bestand, wobey also der Gewinn oder Werth des Rauchmehles und Krüsches nicht berechnet ist.

### Probe in der andern Mühle.

	Beßte Frucht.	Mittlere Frucht.	Gemeine Frucht.
Ankaufspreis	fl. 17	fl. 15, 10 ß.	fl. 13, 30 ß.
Netto-Gewicht	lb. 113	lb. 108	lb. 103
Abgang	" ½	" ¼	" 4
Ertrag an Mehl	" 96	" 84 ¾	" 81 ½
Rauchmehl	" 4 ½	" 5	" 5 ½

Krüsck	" 14	" 15	" 11
Brodezahl	" 52	" 45	" 44
Mahler-und Bäckerlohn wie oben berechnet.	ß. 35	ß. 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	fl. 1, ß. 15

Nach Anhörung und reifer Prüfung dieser Resultate haben UHHerren und Obern, unter Verdankung der sorgfältigen Bemühungen der Lbl. Commission des Innern erkannt: Es solle nun bey dieser Probe sein Bewenden haben, und in Bezug auf Gewicht und Maaß von Mehl und Brod bey den dießfälligen bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen in der Erwartung verbleiben, daß die Müller und Bäcker das Publikum unklagbar bedienen. // [S. 149]

Gleichfalls bestätigen Hochdieselben die Verfügung, daß der den Bäckern, laut Rathsbeschluß vom 4. Hornung dieses Jahrs, wegen geringern Verdienstes bey den hohen Fruchtpreisen, als Zulage bewilligte Brodrappen nicht mehr bezogen werden solle, indem die Regierung gegenwärtig nicht über Erhöhung des Bäckerlohns einzutreten angemessen findet. Da sich hingegen zeigte, daß in der bisherigen ältern Berechnungsart des Rauchbrodpreises, wenn der Kernenschlag hoch steigt, ein Mißverhältniß zum Schaden der Kleinbäcker entsteht, so wird der Lbl. Kornhaus-Commission der Auftrag ertheilt, auch bey höher gehenden Preisen nicht mehr als  $\frac{1}{6}$  unter den Preis des Weißbrodes herabzugehen.

Dieser Beschluß wird der Lbl. Commission des Innern und der Kornhaus-Commission zugestellt. // [S. 150]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]